

Magistrat Graz
A 8 W - Finanzwirtschaftsabteilung

A8W-K 964/1998-1
Gründung einer
„Graz 2003 - Kulturstadt Europas
Organisations GmbH.;
Beteiligung der Stadt Graz

Graz, 21.1.1999

Voranschlags- und
Finanzausschuß
Berichtersteller:

StR. Mag. Siegfried Nagl

Erfordernis der erhöhten Mehrheit
gem. § 87 Abs. 1 des Statutes

der Landeshauptstadt Graz 1967;
Mindestanzahl der Anwesenden: 38,
Zustimmung von mindestens 29
Mitgliedern des Gemeinderates

B e r i c h t
a n d e n
G e m e i n d e r a t

I.

Die EU-Kulturminister haben am 28.5.1998 der Stadt Graz das Projekt „Kulturstadt Europas“ für das Jahr 2003 zuerkannt. Graz ist damit die erste österreichische Stadt, die diesen ehrenvollen Auftrag von der Europäischen Union erhalten hat.

Diese Entscheidung ist zugleich auch als eine Auszeichnung für die bisherigen kulturpolitischen Bemühungen der Stadt Graz, insbesondere im internationalen Städtenetz des „Cultural City Network“ zu werten. Darüber hinaus ist sie auch Anerkennung des kulturellen Profils der Vielfalt, das der Bewerbung der Stadt Graz zugrunde gelegt worden war.

Im wesentlichen hatten die Bewerbungsunterlagen der Stadt Graz an die Europäische Union folgende Inhalte:

⇒ **Graz als Schnittpunkt europäischer Kulturen seit Jahrhunderten:**

Im Jahr 2003 jährt sich zum 875. Mal die älteste urkundliche Erwähnung von Graz. Die Stadt liegt an einem Schnittpunkt der europäischen Kulturen. Hier konnten sich romanische und slawische, magyarische und auch germanisch-alpine Einflüsse zu einem spezifischen Charakter verbinden. Die multikulturelle Tradition, die den Charakter der Stadt seit Jahrhunderten prägt, wird in Graz heute als Fundament seiner kulturellen und politischen Identität verstanden.

⇒ **Graz – vom europäischen Erbe zur interkulturellen Mittlerrolle:**

2003 werden genau 10 Jahre vergangen sein, seit der „Europäische Kulturmonat 1993“ auf dem Grazer Hauptplatz von Musikstudenten aus Sarajewo mit der Europa-Hymne eröffnet

wurde. Hier konnten sich viele über neueste Strömungen der Gegenwartskunst informieren und ihre eigene Arbeit „im Westen“ präsentieren. Die alten, die Geschichte überdauernden Verbindungen von Graz in den Südosten wurden so zur tragfähigen Basis neuer Brückenschläge.

⇒ **Graz – Stadt des internationalen Dialoges: Bänder werden zum Netz:**

Graz versteht sich als „Dialog-Plattform für Frieden“, indem es Gespräche zwischen uns benachbarten Konflikt-Partnern erfolgreich sucht und fördert. Damit will Graz nicht nur dem Frieden im Südosten Europas dienen, sondern auch ganz allgemein die Entwicklung der Künste, der Wissenschaften, der Religionen und auf diesem Weg die Integration des Kontinents vorantreiben. Dieses Anliegen erhält zusätzlich durch 10 Städtepartnerschaften Gewicht.

Der Aufbruch im Osten und Südosten Europas ließ Graz Ende der 80-er Jahre zum Knotenpunkt innerhalb eines kulturellen Städtetetzes (Cultural City Network/CCN) zwischen München, Temeswar, Lemberg, Triest, Sarajewo, Fünfkirchen, Agram, Brünn und Dubrovnik werden: Keimzelle europäischer Kulturprojekte.

Graz definiert sich damit als „Kulturwerkstatt in der Mitte Europas“.

⇒ **Graz 2003 - das Projekt:**

Bis zum Jahr 2003 soll ein multilaterales Austauschprogramm der Künste, Wissenschaften und Konfessionen mit reger Beteiligung der Grazer Bevölkerung, vor allem der Jugend und unter Anwendung neuer Kommunikationstechnologien stattfinden und intensiviert werden (Netlines).

Die friedensstiftende Wirkung kultureller Völkerverständigung soll mit diesem Programm und den auf dessen Grundlage zu entwickelnden Veranstaltungen von der Europäischen Gemeinschaft aus über Graz in den Südosten Europas ausstrahlen.

II.

Um eine konzentrierte und den Erfordernissen der Projektrealisierungen zweckmäßige Organisationsform für die Erarbeitung und Umsetzung der das Jahr 2003 Graz als Kulturstadt Europas kennzeichnende Programmvielfalt zu schaffen, ist geplant, eine Gesellschaft mbH. mit dem Firmenwortlaut „Graz 2003 - Kulturstadt Europas Organisations GmbH.“ zu gründen.

Das voll einzuzahlende Stammkapital von Euro 35.000,-- soll von der Stadt Graz als einzigem Gesellschafter gehalten werden.

Auf Basis einer öffentlichen Ausschreibung sollen für die Gesellschaft zwei GeschäftsführerInnen – idealerweise mit internationaler Erfahrung - bestellt werden.

Für die Begleitung und Kontrolle der Geschäftsführung soll – vorläufig bestehend aus mindestens sieben, maximal zwölf Mitgliedern - ein Aufsichtsrat eingerichtet werden.

Als programmgebendes Gremium ist die Einrichtung eines Beirates vorgesehen.

Aufbauend auf kreativen Vorstellungen in- und ausländischer Experten, einer möglichst breiten Bürgerbeteiligung (Plattform 2003), soll, in Fortführung der bereits erfolgten Beauftra-

gung durch die Stadt Graz, Wolfgang Lorenz die Erarbeitung eines nachhaltigen Programmkonzeptes auf Basis der oben beschriebenen EU-Bewerbungsunterlagen sicherstellen.

Wesentliche Inhalte:

- Erstellung und Konkretisierung eines programmphilosophischen Basiskonzeptes,
- Entwurf eines Logos,
- funktionale und jahreszeitliche Zuordnung beabsichtigter Aktivitäten.
- Durchführung notwendiger Anpassungen dieses Konzeptes auf laufende neue regionale, nationale aber auch internationale Entwicklungen von Programm- und Organisationsrelevanz, mit dem Ziel der Erstellung eines umfassenden Programm- und Veranstaltungskalenders, der der Geschäftsführung zur konkreten Durchführung überantwortet werden soll.

Festzuhalten ist, daß Wolfgang Lorenz mittels Werkvertrag durch die Stadt Graz vorerst bis 31.7.1999 beauftragt wurde. Die Stadt hat es sich vorbehalten, die finanzielle Abwicklung schließlich einer zu gründenden GmbH. zu übertragen.

Als Vertreter in der Generalversammlung soll Finanzreferent StR Mag. Siegfried Nagl mittels gesondertem Organbeschluß bestellt werden.

Die finanzielle Bedeckung für die Einbringung des Stammkapitals sowie die Vertragserrichtungskosten und Eintragungsgebühren ist auf der VASt. 1.91400.080500 „Beteiligungen, Kulturhauptstadt Europas 2003 GmbH.“ der OG 1999 gegeben.

III.

Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages, der einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlußfassung darstellt, sieht im wesentlichen folgende Bestimmungen vor:

§ 1 „Firma“

Die Stadt erklärt, unter der Firma „Graz 2003 - Kulturstadt Europas Organisations GmbH.“ eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu errichten.

§ 2 „Sitz“

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Graz.

§ 3 „Gegenstand des Unternehmens“

Gegenstand des Unternehmens ist die Vorbereitung und Durchführung aller Vorhaben, die die Umsetzung der Ziele der Stadt Graz für das Projekt „Kulturstadt Europas 2003“ zum Inhalt haben.

§ 4 „Stammkapital“

Das Stammkapital beträgt Euro 35.000,-- und wird von der Stadt Graz zur Gänze übernommen und bar eingezahlt.

§ 5 „Abtretung und Teilung von Geschäftsanteilen“

Die Geschäftsanteile sind teilbar und übertragbar.

§ 6 „Dauer der Gesellschaft“

Die Gesellschaft wird auf unbeschränkt bestimmte Zeit errichtet. Sie entsteht mit der Eintragung im Firmenbuch.

§ 7 „Bilanz“

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet am darauf folgenden 31. Dezember. Die weiteren Geschäftsjahre fallen mit den Kalenderjahren zusammen. Bis zum 31. Mai jedes Jahres ist für das abgelaufene Geschäftsjahr der um den Anhang erweiterte Jahresabschluß sowie ein Lagebericht aufzustellen. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates sind diese Unterlagen bis 30. Juni des darauffolgenden Jahres zuzusenden. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Vorschlag über die Gewinnverteilung und den Lagebericht zu prüfen und in der Generalversammlung darüber zu berichten.

§ 8 „Bestellung, Abberufung von Geschäftsführern“

Die Gesellschaft hat einen, zwei oder mehrere Geschäftsführer. Wenn zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt sind, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten. Die Firma der Gesellschaft wird derart gezeichnet, daß der Zeichnende den Firmenwortlaut seiner Unterschrift beisetzt.

§ 9 „Aufsichtsrat, Bestellung, Organisation, Zuständigkeit“

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sieben, höchstens zwölf Mitgliedern. Eine allfällige Erweiterung der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder bei einer Vergrößerung der Zahl der Gesellschafter bleibt einer Abänderung des Gesellschaftsvertrages vorbehalten.

Dem Aufsichtsrat obliegt die zustimmende Kenntnisnahme zu der von der Geschäftsführung für das kommende Wirtschaftsjahr vorzulegenden Vorschau über die beabsichtigten Aktivitäten. Darüber hinausgehende Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates, wenn der einzelne Geschäftsfall mehr als 50 % des Stammkapitals der Gesellschaft ausmacht.

Folgende Geschäfte bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des Aufsichtsrates:

- a) Aufnahme neuer bzw. Aufgabe bestehender Geschäftszweige bzw. Änderung des Unternehmensgegenstandes;
- b) Festlegung allgemeiner Grundsätze der zukünftigen Geschäftspolitik;
- c) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
- d) der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;
- e) Aufnahme von Darlehen;
- f) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen;
- g) Genehmigung eines Finanzierungsvertrages mit der Stadt Graz über die Leistung eines jährlichen Gesellschafterzuschusses zur Ermöglichung eines ausgeglichenen Jahresabschlusses.

§ 10 „Subsidiäre Regelung“

Soweit über diese Erklärung zur Gründung einer Gesellschaft mbH. nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Gesellschaft die Vorschriften des Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

IV. Finanzierungsvertrag

Zur Sicherung der finanziellen Voraussetzungen für die Geschäftstätigkeit der zu gründenden Gesellschaft mbH. soll ein Finanzierungsvertrag zwischen der Stadt Graz als Gesellschafter und der Gesellschaft abgeschlossen werden, der die Geschäftsführung in die Lage versetzt, einen ausgeglichen Jahresabschluß zu erstellen.

Darüber hinaus vermeidet der abzuschließende Finanzierungsvertrag die Vorschreibung einer Kapitalverkehrssteuer anlässlich der Bereitstellung von Finanzmittel durch die Stadt Graz an die Gesellschaft.

Die Bedeckung für die Finanzmittel des ersten Geschäftsjahres der Gesellschaft in Höhe von S 3.000.000,-- ist auf der VAST. 1.91400.756200 „Lfd. Transfers an sonstige Unternehmungen, KHST. 2003 GmbH.“ der OG 1999 vorhanden.

Im Sinne des Motivenberichtes stellt der Voranschlags- und Finanzausschuß den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle mit der erforderlichen erhöhten Mehrheit gemäß § 87 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. 130/1967, idF. LGBl. 72/1997 beschließen:

1. Die Gründung der „Graz 2003 - Kulturstadt Europas Organisations GmbH.“ mit dem Sitz in Graz, und einzigem Gesellschafter Stadt Graz, ausgestattet mit einem Stammkapital von Euro 35.000,-- wird genehmigt.
Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlußfassung.

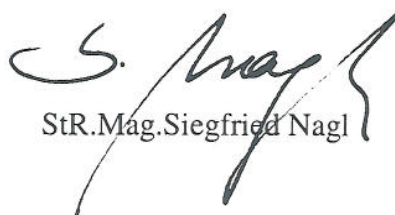
2. Die Finanzwirtschaftsabteilung wird beauftragt, unverzüglich mit den notwendigen Vorbereitungsschritten für die Ausschreibung der beiden GeschäftsführerInnen zu beginnen.
3. Der Finanzierungsvertrag, dessen Entwurf ebenfalls einen integrierenden Bestandteil der Beschlußfassung dieses Antrages bildet, der die Geschäftsführung in die Lage versetzt, einen ausgeglichen Jahresabschluß zu erstellen, wird genehmigt.

Der Abteilungsvorstand:



SR.Dr.Rudolf Ebner

Der Finanzreferent:



StR.Mag.Siegfried Nagl

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags- und Finanzausschusses am

Der Obmann:

Die Schriftführerin:

Dr. Werner Hubmer
öffentl. Notar
8020-Graz, Südtiroler Platz 7
Tel: 0316 713281 Fax: 0316 713044

E N T W U R F
=====

Geschäftszahl



Notariats-Akt

Vor mir, Doktor Werner H u b m e r , öffentlicher Notar
in 8020 Graz, Südtiroler Platz 7, sind heute in 8010 Graz,
Rathaus, im Amtszimmer des Herrn Bürgermeisters erschienen
die volljährigen und eigenberechtigten, mir persönlich be-
kannten Parteien, Herr Bürgermeister Alfred S t i n g l ,

alle mit der Zustellanschrift 8010 Graz, Rathaus, als zum
Abschluß der folgenden Erklärung auf Grund des Gemein-
deratsbeschlusses vom

vertretungsbefugte Organe der-----
----- S t a d t G r a z -----
und haben errichtet, abgeschlossen und zu Akt gegeben nach-
stehende-----

----- Erklärung -----

über die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß § 3 (Paragraph drei) Absatz 2 (zwei) des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

----- § 1 (Paragraph eins) -----

----- Firma -----

Die Stadt Graz erklärt, unter der Firma "Graz 2003 - Kulturstadt Europas Organisations GmbH"

eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu errichten. Die Stadt Graz wurde durch die "Ministers of Culture" beim Culture Council meeting in London vom achtundzwanzigsten Mai tausendneunhundertachtundneunzig als "European City of Culture" (Europäische Kulturstadt) 2003 designiert, worüber die Stadt Graz mit Schreiben des Unterstaatssekretärs vom fünfzehnten Juni tausendneunhundertachtundneunzig in Kenntnis gesetzt wurde.

----- § 2 (zwei) -----

----- Sitz -----

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Graz.

----- § 3 (drei) -----

----- Gegenstand des Unternehmens -----

Gegenstand des Unternehmens ist die Vorbereitung und Durchführung aller Vorhaben, die die Umsetzung der Ziele der Stadt Graz für das Projekt "Kulturstadt Europas 2003" zum Inhalt haben.

----- § 4 (vier) -----

----- Stammkapital -----

Das Stammkapital beträgt Euro 35.000,-- (Euro fünfunddreißigtausend) und wird von der Stadt Graz zur Gänze übernommen und bar eingezahlt.

----- § 5 (fünf) -----

----- Abtretung und Teilung von Geschäftsanteilen -----

Die Geschäftsanteile sind teilbar und übertragbar.

----- § 6 (sechs) -----

----- Dauer der Gesellschaft -----

Die Gesellschaft wird auf unbeschränkt bestimmte Zeit errichtet. Sie entsteht mit der Eintragung im Firmenbuch.

----- § 7 (sieben) -----

----- Bilanz -----

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31. (einunddreißigsten) Dezember. Die weiteren Geschäftsjahre fallen mit den Kalenderjahren zusammen. Bis zum 31. (einunddreißigsten) Mai jeden Jahres ist für das abgelaufene Geschäftsjahr der um den Anhang erweiterte Jahresabschluß sowie ein Lagebericht aufzustellen. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates sind diese Unterlagen bis 30. (dreißigsten) Juni des darauffolgenden Jahres zuzusenden. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Vorschlag über die Gewinnverteilung und den Lagebericht zu prüfen und in der Generalversammlung darüber zu berichten.

----- § 8 (acht) -----

----- Bestellung, Abberufung von Geschäftsführern -----

Die Gesellschaft hat einen, zwei oder mehrere Geschäftsführer. Die Gesellschaft wird, wenn zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten. Die Firma der Gesellschaft wird darauf gezeichnet, daß der Zeichnende dem Firmenwortlaut seine Unterschrift beisetzt.

----- § 9 (neun) -----

----- Aufsichtsrat, Bestellung, Organisation, Zuständigkeit -----

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sieben, höchstens zwölf Mitgliedern. Eine allfällige Erweiterung der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder bei einer Vergrößerung der Zahl der Gesellschafter bleibt einer Abänderung des Gesellschaftsvertrages vorbehalten.

Dem Aufsichtsrat obliegt die zustimmende Kenntnisnahme zu der von der Geschäftsführung für das kommende Wirtschaftsjahr vorzulegenden Vorschau über die beabsichtigten Aktivitäten. Darüber hinausgehende Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates, wenn der einzelne Geschäftsfall mehr als 50 % (fünfzig Prozent) des Stammkapitals der Gesellschaft ausmacht.

Folgende Geschäfte bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des Aufsichtsrates:

- a) Aufnahme neuer beziehungsweise Aufgabe bestehender Geschäftszweige beziehungsweise Änderung des Unternehmensgegenstandes;
- b) Festlegung allgemeiner Grundsätze der zukünftigen Geschäftspolitik;
- c) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
- d) der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;
- e) Aufnahme von Darlehen;
- f) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen;
- g) Genehmigung eines Finanzierungsvertrages mit der Stadt Graz über die Leistung eines jährlichen Gesellschafterszuschusses zur Ermöglichung eines ausgeglichenen Jahresabschlusses.

§ 10 (zehn)

Subsidiäre Regelung

Soweit über diese Erklärung zur Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Gesellschaft die Vorschriften des Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 11 (elf)

Ausfertigungen

Von diesem Notariatsakt können der Stadt Graz beliebig viele

Ausfertigungen erteilt werden.-----
----Hierüber wurde dieser Notariatsakt aufgenommen, den Er-
schienenen vollinhaltlich vorgelesen, von ihnen als dem
Willen der Stadt Graz vollkommen entsprechend genehmigt und
sohin von ihnen heute vor mir, Notar, eigenhändig unter-
schrieben.-----
Graz, am

E n t w u r f

F i n a n z i e r u n g s v e r t r a g

abgeschlossen zwischen dem Gesellschafter der "Graz 2003 -
Kulturstadt Europas Organisations GmbH" - Stadt Graz,
vertreten durch Herrn Stadtrat Mag. Siegfried Nagl

und der "Graz 2003 - Kulturstadt Europas Organisations GmbH",
vertreten durch die Geschäftsführung

I. Präambel

Zur Sicherung der Geschäftstätigkeit der "Graz 2003 -
Kulturstadt Europas Organisations GmbH" im Interesse des
Gesellschafters wird folgende Vereinbarung geschlossen:

II.

1. Der Gesellschafter der "Graz 2003 - Kulturstadt Europas
Organisations GmbH", die Stadt Graz, leistet der "Graz
2003 - Kulturstadt Europas Organisations GmbH" einen
jährlichen Gesellschafterzuschuß, der die "Graz 2003 -
Kulturstadt Europas Organisations GmbH" in die Lage
versetzt, einen ausgeglichenen Jahresabschluß aufzu-
stellen.

2. Auf der Grundlage des gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages durch den Aufsichtsrat zu beschließenden Wirtschaftsplanes, bestehend aus Investitions-, Finanz- und Personalplan für das folgende Wirtschaftsjahr, wird der Gesellschafter den budgetierten Verlust des Folgewirtschaftsjahres der Gesellschaft zur Verfügung stellen. Anlässlich der Aufstellung des Jahresabschlusses des folgenden Wirtschaftsjahres hat der jeweilige Abschlußprüfer den Gesellschafterzuschuß abschließend festzustellen.

3. Die "Graz 2003 - Kulturstadt Europas Organisations GmbH" verpflichtet sich, den ihr von ihrem Gesellschafter zur Verfügung gestellten Gesellschafterzuschuß ausschließlich im Rahmen des von ihr zu erstellenden und vom Aufsichtsrat beschlossenen Wirtschaftsplanes zu verwenden und dem Gesellschafter über den Inhalt des Jahresabschlusses und Lageberichtes hinausgehende Informationen und Auskünfte zu geben. Die Stadt Graz ist hiedurch in die Lage zu versetzen, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwendung ihres Gesellschafterzuschusses zu überprüfen.

Graz, am

Stadt Graz

Stadtrat Mag. Siegfried Nagl

"Graz 2003 - Kulturstadt Europas Organisations GmbH"